



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anhøringsbeauftragte

Abschlussbericht des Anhøringsbeauftragten¹

Votorantim/Fischer/JV

(COMP/M.5907)

Am 24. November 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Votorantim Industrial SA and Fischer S/A erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung² durch Fusion ihrer Tochtergesellschaften Citrovita bzw. Citrosuco die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Nach Prüfung der Anmeldung stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung fällt und Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gibt. Am 7. Januar 2011 leitete die Kommission daher nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung das Verfahren ein.

Die anfangs bestehenden ernsthaften Bedenken wurden durch die Ergebnisse der eingehenden Marktuntersuchung nicht bestätigt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass durch den geplanten Zusammenschluss wirksamer Wettbewerb auf den relevanten Märkten nicht erheblich behindert würde. Sie beabsichtigt, den angemeldeten Zusammenschluss freizugeben, ohne nach Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung eine Mitteilung der Beschwerdepunkte zu versenden.

Mir sind von den Beteiligten oder Dritten keine Fragen oder Schriftsätze vorgelegt worden. Deshalb und da sich besondere Bemerkungen zum Recht auf Anhörung im vorliegenden Fall erübrigen, stelle ich fest, dass das Recht auf Anhörung in dieser Sache gewahrt wurde.

Brüssel, den 20. April 2011

Unterzeichnet
Michael ALBERS

¹ Nach Artikel 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhøringsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21).

² Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“, „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ und „Entscheidung“ durch „Beschluss“ ersetzt. In diesem Bericht wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.